

31.03.2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Mittelstand (Mittelstands-
entwicklungsgesetz MEG)**

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Entwicklung und Bestandssicherung der mittelständischen Wirtschaft hat das Land Nordrhein-Westfalen in Artikel 28 seiner Verfassung den Mittelstand als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe hervorgehoben. Gleichwohl zeigt die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen bis heute gravierende Schwächen: Die Selbständigenquote liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt dramatisch an. Der Generationswechsel ist vielfach nicht gesichert. Die Gründung neuer Existenzen erfolgt nur schleppend.

In Konkretisierung von Artikel 28 der Landesverfassung und in dem Willen, die Wachstumschwäche, die Innovationsschwäche und die Arbeitslosigkeit zu überwinden, hat der nordrhein-westfälische Landtag deshalb das folgende Gesetz beschlossen:

Datum des Originals: 02.04.2003/Ausgegeben: 07.04.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch
einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags
Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43
Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Mittelstand (Mittelstandsentwicklungsgesetz MEG)

Artikel I

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zweck, Grundsätze

(1) Das Gesetz hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck,

- a) die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe zu erhalten und zu stärken, insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, Möglichkeiten zu schaffen, um die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,
- b) die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu fördern,
- c) die Gründung und Festigung von selbstständigen Existenzen sowie die Übernahme von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,
- d) Anreize für die Sicherung und den Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu schaffen.

(2) Das Gesetz orientiert sich an den Grundsätzen

- des freien Leistungswettbewerbs,
- der Subsidiarität,
- des Vorrangs privater Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand,

§ 2 Ziele

Das Gesetz verfolgt zur Entwicklung und Förderung eines leistungsfähigen Mittelstandes insbesondere folgende Ziele:

- verlässliche mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen zu setzen und Diskriminierungen zu beseitigen,
- Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und neu zu schaffen,
- die Qualifizierung künftiger Unternehmerinnen und Unternehmer im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern,
- Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbstständigkeit zu fördern,
- der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung mit Nachdruck entgegen zu wirken,
- die Abgabenlast und den Bürokratieaufwand zu senken,
- die mittelstandsorientierte Ausrichtung von Verwaltungshandeln zu fördern,
- die Eigenkapitalausstattung sowie die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Mittelstandes zu verbessern,
- die Innovationskraft und Flexibilität als spezifische Stärken der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,
- die betriebliche Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu erleichtern,
- die Dienstleistungsorientierung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu stärken,
- Unternehmenskooperationen zu erleichtern und zu unterstützen,
- die Transparenz der Märkte für mittelständische Unternehmen zu verbessern,
- die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu fördern,
- staatliche Fördermaßnahmen transparent zu gestalten.

§ 3

Zielgruppe

(1) Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind konzernunabhängige kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel Eigentümer- oder inhabergeführt sind, die freien Berufe sowie Existenzgründerinnen und -gründer.

(2) Soweit dieses Gesetz die Beachtung des europäischen Beihilferechts erfordert, bezieht es sich nur auf konzernunabhängige Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. Euro.

§ 4

Bindungswirkungen

(1) Die Verfassungsorgane des Landes verpflichten sich, für die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union einzutreten.

(2) Land, kommunale Gebietskörperschaften und deren Verbände sowie andere öffentlich-rechtliche Organisationen sind verpflichtet, bei ihren Planungen, Programmen und Vorhaben sowie im allgemeinen Verwaltungshandeln und Gesetzesvollzug die Grundsätze und Ziele der Mittelstandsentwicklung und -förderung zu beachten.

(3) Vertreter öffentlicher Stellen in privatrechtlichen Gesellschaften und Organisationen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte darauf hin, dass die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes dort in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(4) Mittelständische Unternehmen haben das Recht, sie betreffende Entscheidungen und Maßnahmen des verpflichteten öffentlichen Bereichs auf die Vereinbarkeit mit diesem Gesetz überprüfen zu lassen und sich unmittelbar an den Mittelstandsbeauftragten des Landes zu wenden.

Zweiter Teil Mittelstandsgerechte Rahmenbedin- gungen

§ 5 Vorrang der privaten Leistungserbrin- gung

(1) Die öffentliche Hand darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften eine Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung öffentlicher Unternehmen vorsehen, wird das Land konsequent auf deren Einhaltung achten.

§ 6 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsnormen des Landes ist durch die jeweils zuständige Stelle zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in die Begründung zu den jeweiligen Vorschriften aufzunehmen.

(2) Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften des Landes sind deren Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen. Bei der Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit werden die betroffenen Organisationen der Wirtschaft angehört.

(3) Rechtsvorschriften des Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind spätestens bei ihrer Neufassung oder Änderung auf ihre Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen.

§ 7

Behördenzusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden sowie landesunmittelbaren Behörden und Einrichtungen ist mit dem Ziel der Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der EU.

(2) Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und auf eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten zu achten, wie sie unter anderem im Anhörungsverfahren (Sternverfahren) nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert wird. Die Institution des „Verfahrensleitenden Sachverständigen“ ist auf alle Genehmigungsverfahren auszuweiten.

(3) Genehmigungsanträge sind von der federführenden Stelle innerhalb von drei Wochen auf Vollständigkeit zu prüfen. Danach können Versagungsgründe nicht mehr auf die fehlenden Unterlagen gestützt werden.. Nach Ablauf einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten gelten Genehmigungen grundsätzlich als erteilt.

(4) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene mittelstandsrelevante Vorschriften des Landes sind innerhalb von zwei Jahren daraufhin zu überprüfen, ob ihre Regelungen noch erforderlich sind.

§ 8

Mittelstandsbeauftragter

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Mittelstand mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Mittelstand ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt, über das bis zum 31.12.2005 zu entscheiden ist.

Dritter Teil Fördermaßnahmen

1. Abschnitt: Fördergrundsätze

§ 9 Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor. Die Förderung unternehmensnaher Infrastruktur hat Vorrang vor einzelbetrieblicher Förderung. Der revolvierende Einsatz von Fördermitteln ist anzustreben.

(2) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 10 Ausgestaltung und Durchführung der Förderung

(1) Förderbereiche sind alle Gegenstände, die der Entwicklung und Förderung des Mittelstandes dienen, vor allem die in den §§ 13 bis 18 genannten Fördergegenstände.

(2) Die Durchführung der Fördermaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft effizient und unternehmensnah sowie zeitnah und kooperativ.

(3) Fördermaßnahmen sind in der Regel auszuschreiben. Träger können die Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, ausnahmsweise die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung sein. Bei Ausgestaltung und Durchführung der Landesfördermaßnahmen ist das Benehmen mit den Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft herzustellen.

§ 11

Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land Nordrhein-Westfalen für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie für eine ausgewogene Struktur der Wirtschaft des Landes Rechnung trägt.

(2) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Landeshaushalt.

(3) Die Förderprogramme und -maßnahmen werden zeitlich befristet.

(4) Die Förderung des Landes in Form von Zuschüssen ist auf Existenzgründer und Unternehmen bis 100 Mitarbeiter zu konzentrieren.

(5) Bei der inhaltlichen Bestimmung der Förderbereiche und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht sicherzustellen.

(6) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 12

Konsistenz und Transparenz der Förderung

(1) Die mittelstandsrelevanten Fördermaßnahmen und –programme sind zielgerichtet aufeinander abzustimmen und mit den Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union zu koordinieren. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und –verfahren sind die Erfordernisse der Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.

(2) Zur Steigerung von Übersichtlichkeit und Wirksamkeit sind alle mittelstandsrelevanten finanziellen Förderprogramme des Landes unter Nutzung elektronischer Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zusammenzufassen. Der Gesamtkatalog ist ins Internet zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen ist das Benehmen mit den Organen der Selbstverwaltung in der Wirtschaft herzustellen.

2. Abschnitt: Förderschwerpunkte

§ 13

Unternehmensgründung, Unternehmensfestigung und Unternehmensnachfolge

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen, Unternehmensfestigungen und Unternehmensnachfolgen sowie Maßnahmen zum Ausbau einer Kultur der Selbständigkeit.

§ 14

Unternehmenskooperationen

(1) Das Land fördert die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Gefördert werden insbesondere die Qualifizierung von Mitarbeitern, die Restrukturierung und Modernisierung der betrieblichen Organisation, die Einführung

neuer Technologien, die Entwicklung von Produkten und Produktionsverfahren, Marketing und Design sowie der Zugang zu neuen, insbesondere ausländischen Märkten.

(2) Das Land fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und Institutionen, auch in Form grenzüberschreitender Kooperationen und Netzwerke.

(3) Das Land wird auf erfolgreiche Unternehmenskooperationen gemeinsam mit den Organen der Selbstverwaltung in der Wirtschaft hinwirken und zu diesem Zweck mit ihnen die Einrichtung effizienter, arbeitsteiliger Infrastrukturen der Wirtschaftsförderung verabreden.

§ 15

Mittelstandsuntersuchungen

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen wie Branchen- und Marktanalysen sowie Betriebsvergleiche, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich.

§ 16

Wirtschaftsinformation

Das Land kann die Information der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Technik fördern. Das gleiche gilt für die zentrale Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen.

§ 17

Berufliche Bildung

(1) Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmern, Mitarbeitern und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft.

- a) die laufenden Kosten der überbetrieblichen Ausbildung sowie die Modernisierung und Stärkung der überbetrieblichen Bildungsstätten,
- b) die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- oder Fortbildung dienen,
- c) die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten.

(2) Im Bereich der beruflichen Weiterbildung unterstützt das Land die Schaffung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen, die insbesondere den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstandes Rechnung tragen.

(3) Die Förderung des Landes im Wege der Hilfe zur Selbsthilfe setzt die Feststellung voraus, dass die mittelständische Wirtschaft aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, ihre bedarfsgerechte Versorgung mit Bildungsmaßnahmen und -einrichtungen zu gewährleisten.

(4) Die Förderung des Landes ist grundsätzlich zeitlich und gegenständlich zu begrenzen sowie einer maßnahmen- bzw. programmbezogenen Wirkungskontrolle zu unterziehen.

§ 18

Sonstige Fördermaßnahmen

Das Land kann im Rahmen des Staatshaushaltsplans Förderung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in weiteren Bereichen betreiben, wenn dies einem dringenden Bedürfnis der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und dem Interesse des Landes dient.

3. Abschnitt:

3. Abschnitt Förderinstrumente

§ 19 Finanzhilfen

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele gewährt das Land Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften und Garantien.

§ 20 Rückbürgschaften

Das Land gewährt Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft (Bürgschaftsbank NRW) Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

§ 21 Beteiligungskapital

(1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zur Verbesserung der Kapitalausstattung Garantien gewähren.

(2) Das Land entwickelt gemeinsam mit der Kreditwirtschaft geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

4. Abschnitt: Öffentliche Aufträge

§ 22 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben den Vergabebestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung die Vorschriften der VOB/VOL sowie die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Durch die Streuung von Aufträgen sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Um-

fang zu berücksichtigen. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose ist nur zulässig, wenn sie nach Abwägen aller Umstände durch zwingende wirtschaftliche oder technische Gründe unausweichlich ist. Die möglicherweise gegebenen wirtschaftlichen oder technischen Gründe sind nachprüfbar zu belegen.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen. Sofern es dennoch in Ausnahmefällen geboten ist, Leistungen an Nachunternehmer weiterzugeben, haben für diese Weitergabe die Vergabebestimmungen in vollem Umfang Gültigkeit

(5) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer in einem Vertrag zugunsten Dritter zu verpflichten,

1. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
2. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft an der Ausschreibung zu beteiligen,

3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(6) Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ferner ist zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhängen, die Absätze 3 und 5 anwenden.

(7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 4 Abs. 2 sind, soweit nicht Absatz 8 etwas anderes bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass

- a) diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Absätze 1, 2, 3 und 5 anwenden und
- b) ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung sind. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt in der Regel

1. bei Unternehmen, bei denen, gemessen an ihrem Gesamtumsatz, mindestens 51 vom Hundert ihrer Tätigkeit primär der Gewinnerzielung dienen, sofern sie mindestens im genannten Umfang in einem entwickelten Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken,
2. bei Aufträgen der in § 100 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung genannten Art,

3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach Satz 2 besteht die Verpflichtung nach Satz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für eine Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30.000 € in Anspruch nehmen.

(8) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts findet § 114b Gemeindeordnung Anwendung.

§ 23 Sanktionen

Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 23 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß an die benachteiligte Partei eine Entschädigung in Höhe von 1 Prozent des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung darf bei mehreren Verstößen bzw. mehreren Benachteiligten insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des jeweiligen Auftragswertes betragen.

Vierter Teil Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Mittelstandsbericht und Evaluation

(1) Der Mittelstandsbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen (Erfolgskontrolle) erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

(7) Zur Sicherstellung der Effizienz der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese nach Standards, die den Ansprüchen wissenschaftlicher Forschung genügen, regelmäßig und systematisch evaluiert. Die Organe der Selbstverwaltung in der Wirtschaft sind im Verfahren zu hören.

§ 25

Befristung

Das Gesetz ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten befristet. Danach muss es durch den Landtag neu beschlossen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel II

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung vom 18. Juni 1950, zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV NRW S. 108), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 77a wird folgender Artikel 77b eingefügt:

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Mittelstand mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, Artikel 58 bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Mittelstand ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel III

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. –bleibt unverändert –
3. dieser Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

§ 114

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werkleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Werksausschuß zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Werksausschuß zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Werksausschuß angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Werksausschuß nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 76, § 83 sowie die Bestimmungen des 12. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

2. Nach § 114 a wird folgender § 114 b eingefügt:

§ 114 b
Vergabe von Aufträgen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass

1. diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Mittelstandsentwicklungsgesetzes anwenden und
2. ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt in der Regel

1. bei Unternehmen, bei denen,
 - a) gemessen an ihrem Gesamtumsatz, mindestens 51 vom Hundert ihrer Tätigkeit primär der Gewinnerzielung dienen, sofern sie mindestens im genannten Umfang in einem entwickelten Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken oder
 - b) mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen,
2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Art,
3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevorsetzungen nach Absatz (2) Satz 1 besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30.000 € in Anspruch nehmen.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In der Bundesrepublik Deutschland zählen mehr als 98% aller Unternehmen zum selbständigen Mittelstand. Zu ihm gehören im ökonomischen Sinne diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen in Industrie, Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrswirtschaft und sonstigen Dienstleistungen, die von einem selbständigen Inhaber geleitet werden. Er, und in vielen Fällen auch die Ehepartner, arbeiten mit und tragen das unternehmerische Risiko. Zum Mittelstand gehören auch Freiberufler und Landwirte. Mehr als 3 Millionen Selbstständige beschäftigen bundesweit rund zwei Drittel aller Erwerbstätigen und bilden 80% aller Nachwuchskräfte aus. Der Mittelstand trägt jeweils rund die Hälfte bei zur Bruttowertschöpfung, zu den steuerpflichtigen Umsätzen und zu den Bruttoinvestitionen aller Unternehmen. Damit ist der Mittelstand das Rückgrat unserer Volkswirtschaft, Garant des Wohlstands für alle und Kern der Bürgergesellschaft.

Der Mittelstand zeichnet sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit aus. Unter geeigneten Rahmenbedingungen erneuert er sich ununterbrochen von unten und stabilisiert so den Arbeitsmarkt, denn mit jeder Neugründung sind langfristig 2,4 Arbeitsplätze verbunden. Für die deutsche Wirtschaftskultur ist nicht der angestellte Manager, sondern der voll haftende Eigentümerunternehmer das unentbehrliche unternehmerische Leitbild.

In Nordrhein-Westfalen gibt es vergleichsweise wenig mittelständische Betriebe. Gemessen am Bundesdurchschnitt fehlen zur Zeit rund 80.000 selbständige Existenzen. Gemessen an der Spitzenposition aller Bundesländer ist die Mittelstandslücke in NRW gar mehr als doppelt so groß.

Die Hervorhebung des Mittelstandes als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe in Artikel 28 der Landesverfassung hat bisher nicht zur Überwindung der Wachstums- und Innovationsschwäche sowie der Arbeitslosigkeit geführt. Deswegen muss Artikel 28 der Landesverfassung konkretisiert werden. Mit diesem Gesetz sollen die geeigneten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit der Mittelstand in Zukunft vermehrt zur Wohlstandssteigerung in unserem Bundesland beiträgt und die Mittelstandslücke geschlossen wird.

II. Einzelbegründung

Artikel I

Zu den §§ 1-3:

In den o.g. §§ werden Zweck, Grundsätze und Ziele des Gesetzes beschrieben. Außerdem wird die Zielgruppe definiert, auf die sich dieses Gesetz bezieht. Dabei wird in § 3 Absatz 2 klargestellt, dass die Entwicklung und Förderung des Mittelstandes nach diesem Gesetz unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgt. Insofern wird auf die in der Mittelstandsförderung der Europäischen Union verwandten quantitativen Definitionskriterien hingewiesen.

Zu § 4:

Planungen, Programme, Vorhaben sowie allgemeines Verwaltungshandeln und Gesetzesvollzug von Land, kommunalen Gebietskörperschaften und deren Verbänden oder von anderen öffentlichen Stellen können Entwicklungen zur Folge haben, die für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Zwecke, Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes können deshalb nur erreicht werden, wenn sie von den o.g. Stellen sowohl bei deren Handlungen im eigenen Zuständigkeits- als auch im Einflussbereich beachtet werden.

Zu § 5:

Besonders wettbewerbsverzerrend wirken sich für den Mittelstand Markteingriffe staatlicher Unternehmen aus. Staatliche Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, haben nicht nur Finanzierungs-, Informations- und Imagevorteile. Sie tragen auch keinerlei Insolvenzrisiko und verzichten deshalb häufig auf volle Kostendeckung, um ihre Beschäftigung zu sichern. Effizienz- und Beschäftigungsprobleme des Öffentlichen Dienstes dürfen nicht durch Scheinprivatisierungen auf dem Rücken des Mittelstandes gelöst werden. Deshalb muss die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auf das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zweckes als Voraussetzung eingeengt werden. Außerdem sollen sich Kommunen wirtschaftlich nur dann betätigen dürfen, wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Zu § 6:

Um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht zu gestalten, müssen Gesetze und Verordnungen unter Anhörung der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen sie auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben. Dies gilt auch für die Änderung oder Neufassung bereits bestehender Rechtsvorschriften.

Zu § 7:

Im Zeitalter steigender weltweiter Verflechtungen gewinnen zügige und einfache Verwaltungsverfahren als Standortfaktor an Bedeutung. Deswegen muss die Zusammenarbeit zwischen Land, kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Verbänden sowie landesunmittelbaren Behörden und Einrichtungen effizienter und transparenter werden. Dabei hat die mittelständische Wirtschaft mit der Institution des „Verfahrensleitenden Sachverständigen“ im Umweltbereich gute Erfahrungen gemacht. Diese Institution soll deshalb auf alle Genehmigungsverfahren ausgeweitet werden. Außerdem ist es notwendig, Kontroll- und Genehmigungsfristen festzusetzen sowie mittelstandsrelevante Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, innerhalb einer angemessenen Zeit auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Zu § 8:

Mittelständische Unternehmen haben keine Stabsabteilung für Politik- und Behördenkontakte. Sie brauchen deshalb eine unabhängige Institution, die gegenüber Politik und Verwaltung ihre Interessen nachdrücklich vertritt. Die Verankerung des Mittelstandsbeauftragten unmittelbar in der Landesverfassung gibt diesem ein herausragendes Gewicht und betont dessen gewollt unabhängige Stellung. Die Ausgestaltung des Instituts ist spätestens bis zum 31.12.2005 in einem entsprechenden Gesetz zu regeln.

Zu §§ 9-12:

Grundgedanke dieses Gesetzes ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Eine mittelstands-freundliche Ausgestaltung der Förderprogramme macht es notwendig, dass diese aufeinander abgestimmt, vereinfacht und zusammengefasst werden. Durch Wettbewerbs-verfahren und regelmäßige Evaluierung der Programme soll deren Effizienz gewährleistet werden. Die zeitliche Befristung von Förderprogrammen und -maßnahmen dient der Vermeidung von Dauersubventionen. Aufgrund der Bedeutung des Mittelstandes für die Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sollen für die Gesetzesziele angemessene Finanzmittel nach dem Grundsatz der Kontinuität bereit gestellt werden.

Zu §§ 13-18:

Bei der Entwicklung und Förderung eines stabilen und leistungsfähigen Mittelstandes legt dieses Gesetz die Schwerpunkte auf Unternehmensgründung, Unternehmensfestigung, Unternehmensnachfolge sowie Unternehmenskooperationen. Um größenordnungsbedingte Wettbewerbsnachteile auszugleichen, stellen Querschnittsuntersuchungen, Informationsbeschaffung und berufliche Bildung weitere Förderschwerpunkte dar, die bei Bedarf und im öffentlichen Interesse entsprechend des Zielen dieses Gesetzes auch ergänzt werden können.

Zu §§ 19-21:

Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind wegen ihrer meist unzureichenden Eigenkapitalausstattung bei Gründung, Festigung und Ausbau ihrer Betriebe häufig erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Diese werden sich durch neue Kreditvergabebedingungen in der Folge von Basel II noch verschärfen. Deswegen können ihnen Hilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften und Garantien gewährt werden. Außerdem stellt das Land Rückbürgschaften und Beteiligungskapital bereit.

Zu §§ 22-23:

Mittelständische Unternehmen sind in erheblichem Umfang von öffentlichen Aufträgen abhängig. Um bei deren Vergabe freien Leistungswettbewerb sicher zu stellen, Korruptionsmöglichkeiten zu begrenzen und Machtmissbrauch weitgehend auszuschließen, sind klare und landeseinheitliche Verfahrensregelungen erforderlich. Die durchgängige Anwendung der Vergabevorschriften kann nur sichergestellt werden, wenn ihre Verbindlichkeit auch auf privatrechtlich verfasste Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und auf private Träger öffentlicher Bauten ausgedehnt wird. Vor dem Hintergrund ausufernder Umgehungsversuche sind für Verstöße der öffentlichen Hand gegen das Vergaberecht angemessene Sanktionen geboten.

Zu § 24- 26:

Um die Probleme der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen, ist dem Landtag jährlich über ihre Entwicklung zu berichten. Diese Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Effizienz von Förderprogrammen, die unter Anhörung der Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft nach wissenschaft-lichen Maßstäben zu ermitteln ist.. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt das Gesetz außer Kraft, wenn es der Landtag nicht neu beschließt.

Artikel II

Wegen der Bedeutung des Mittelstandes für die Wirtschaftsstruktur des Landes wird die Institution des Mittelstandsbeauftragten unmittelbar in der Landesverfassung verankert, die zu diesem Zweck einen neuen Artikel 77b erhält.

Artikel III

Um angesichts wachsender Tendenzen zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit öffentlicher Unternehmen den Vorrang privater Leistungserbringung tatsächlich zu gewährleisten ist es notwendig, die spezialgesetzliche Regelung zu diesem Konkurrenzverhältnis in der Gemeindeordnung NW anzupassen. Zu diesem Zweck werden § 107 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung neugefasst und § 114b eingefügt.